

Aktuelles aus der USt 11/2020

Senkung des Umsatzsteuersatzes

Die Große Koalition hat eine Einigung zum Konjunkturpaket erzielt, die für die Umsatzsteuer – befristet – zwar nur eine kleine Änderung jedoch mit weitreichenden Folgen enthält. Die Umsatzsteuersätze sollen von auf 16 % bzw. 5 % ab 1. Juli 2020 für ein halbes Jahr gesenkt werden. Dies macht kurzfristig umfangreiche Umstellungen für den Unternehmer erforderlich.

Senkung des Steuersatzes

Der Steuersatz von 19 % soll auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt werden. Die Senkung soll dabei nicht von Dauer, sondern befristet vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 erfolgen. Ab 1. Januar 2021 sollen wieder die Steuersätze von 19 % bzw. 7 % greifen.

Maßgeblich für die Anwendung des Steuersatzes wird der Zeitpunkt der Leistungsausführung sein. Zeitpunkt von Rechnungsstellung und Zahlung sind grds. unerheblich. Ändert sich nachträglich das Entgelt zB durch Rabatte oder Boni, ist ebenfalls der Zeitpunkt der Leistungsausführung für den Steuersatz entscheidend, nicht der Zeitpunkt der Änderung.

Voraussichtliche Praxisauswirkungen

Betroffen sind von der Steuersatzsenkung grds. alle Unternehmer. Es sind insbesondere neue Steuerkennzeichen in den ERP- und Kassensystemen anzulegen, Automatismen zu überarbeiten, Rechnungsmuster anzupassen, Dauerrechnungen zu ändern, Verträge auf Anpassungsbedarf hin zu untersuchen (Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettopreisabreden, Vereinbarungen zur Umsatzsteuer der Höhe oder dem Prozentsatz nach, Verträge mit Wirkung als Rechnung etc.) oder Mechanismen zu etablieren, um Liefer- und Leistungszeitpunkte genau bestimmen zu können.

Werden Anzahlungen für Leistungen im Zeitraum der Steuersatzsenkung vorher zu einem Steuersatz von 19 % bzw. 7 % vereinnahmt, ist nach Leistungsausführung auf den niedrigeren Steuersatz zu korrigieren.

Wurde der falsche Steuersatz angewendet, sind Rechnungsberichtigungen anzufordern. Risiken resultieren dabei insbesondere aus Eingangsrechnungen, die fehlerhaft mit 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer erstellt wurden. Hier darf der Vorsteuerabzug dennoch nur in Höhe von 16 % bzw. 5 % geltend gemacht werden.

Bei langfristigen Verträgen greift ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch für die umsatzsteuerliche Minderbelastung nach § 29 UStG.

Aktuelles aus der USt 11/2020

Wie geht es weiter?

Derzeit handelt es sich lediglich um eine Einigung der Großen Koalition. Nun muss ein Gesetzgebungsverfahren angestoßen werden, auf das in Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden muss. Die Zeit hierfür ist bis 1. Juli 2020 knapp bemessen. Bestmöglich sollte auch das BMF zu einzelnen Fragestellungen Stellung nehmen. Bis dahin kann auf die bisherigen Grundsätze bei allgemeinen Umsatzsteuersatzänderungen (zuletzt 2006) als Anhaltspunkt zurückgegriffen werden. Ein Abwarten bis zu einer finalen Gesetzesverabschiedung kann in keinem Fall angeraten werden, da die Umstellungen – wenn auch nur befristet – umfangreich sein können.

Ich halte Sie selbstverständlich über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Dr. Stefanie Becker

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

www.umsatzsteuer3.de

+49 163 6341601

stefanie.becker@umsatzsteuer3.de